

Insolvenzverfahren

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Insolvenzverfahren / Zahlungsunfähigkeit von Kunden
 - ◆ 2.1 Auskünfte zu offenen Forderungen
 - ◆ 2.2 Außergerichtlicher Einigungsvorschlag bzw. Schuldenbereinigungsplan vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - ◇ 2.2.1 Prüfung leistungsrechtlicher Fragen
 - ◇ 2.2.2 Zustimmung zum oder Ablehnung des Einigungsvorschlags
 - ◆ 2.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kd.
 - ◇ 2.3.1 Prüfung leistungsrechtlicher Fragen
 - ◇ 2.3.2 Klärung von Besonderheiten einzelner Forderungen
 - ◇ 2.3.3 Anmeldung der Forderungen
 - ◇ 2.3.4 Anfragen/Aufforderungen des Inkasso-Service im Zusammenhang mit dem laufenden Insolvenzverfahren
 - ◆ 2.4 Besonderheiten der Sachbearbeitung während des laufenden Insolvenzverfahrens
 - ◇ 2.4.1 Keine Zahlungen an die Insolvenzmasse bzw. den Treuhänder
 - ◇ 2.4.2 Aufrechnung nach § 43 SGB II
 - ◇ 2.4.3 Aufhebungs- und/oder Erstattungsbescheide
 - ◇ 2.4.4 Berücksichtigung von Einkommen
 - ◇ 2.4.5 Berücksichtigung von Vermögen
 - ◇ 2.4.6 Erbringung von Darlehen und deren Sicherung
- 3 Insolvenzverfahren / Zwangsverwaltung bei ALLEGRO-Drittzahlungsempfängern (z.B. Vermieter)
- 4 Änderungshistorie

1 Einleitung

Auf dieser Seite finden Sie Regelungen zur **Zuständigkeit und fachliche Hinweise** im Zusammenhang mit **Insolvenzverfahren von Kunden**, aber auch **Informationen** zur Zuständigkeit im Falle der **Insolvenz oder Zwangsverwaltung eines ALLEGRO-Drittzahlungsempfängers**.

Regelmäßig erreichen das Jobcenter München Anfragen bezüglich der Zahlungsunfähigkeit eines Kunden. Dies können sein:

- Bitte um eine Forderungsaufstellung durch den Kd. oder eine Schuldnerberatungsstelle
- Außergerichtlicher Einigungsvorschlag nach § 305 InsO durch den Kd. bzw. die Schuldnerberatungsstelle
- Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kd.
- Aufforderung des Insolvenzverwalters, die pfändbaren Beträge zukünftig an die Insolvenzmasse bzw. -verwalter zu zahlen
- Anfragen des Inkasso-Service zu einem laufenden Insolvenzverfahren

2 Insolvenzverfahren / Zahlungsunfähigkeit von Kunden

2.1 Auskünfte zu offenen Forderungen

- Zuständigkeit: **Inkasso-Service**

Bittet der Kd. bzw. eine bevollmächtigte **Schuldnerberatungsstelle** um eine **aktuelle Forderungsaufstellung**, liegt die Zuständigkeit für diese Auskunft beim **Inkasso-Service**.

1. Die Anfrage ist daher an den Inkasso-Service weiterzuleiten. Hierfür kann folgende Outlook-Vorlage verwendet werden: **Inkasso-Service_Forderungsaufstellung>Weiterleitung**
2. Der Absender ist über die Abgabe zu unterrichten. Dabei sollte der **Absender darauf hingewiesen werden, dass Anfragen im Zusammenhang mit (anstehenden) Insolvenzverfahren immer direkt an den Inkasso-Service zu richten sind**, der dafür vom Jobcenter München beauftragt wurde.

2.2 Außergerichtlicher Einigungsvorschlag bzw. Schuldenbereinigungsplan vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Wird ein **außergerichtlicher Einigungsvorschlag nach § 305 InsO** vom Inkasso-Service oder dem Kd./Schuldnerberater vorgelegt, ist folgendes **unverzüglich** zu veranlassen:

2.2.1 Prüfung leistungsrechtlicher Fragen

- Zuständigkeit: **Leistungssachbearbeitung**

1. Aufrechnung nach § 43 SGB II: Liegen die Voraussetzungen hierfür vor, ist die Aufrechnung hinsichtlich der im Einigungsvorschlag aufgeführten Forderungen nach Anhörung durchzuführen.
2. Ansonsten: Stellungnahme, ob Anhaltspunkte (aus VerBIS, Leistungsakte, etc.) dafür bestehen, dass **in naher Zukunft eine Aufrechnung möglich** sein wird (z.B. weil Kd. leistungsausschließendes Studium in Kürze beendet)
3. Sicherheitsleistung:: Es muss geprüft werden, ob hinsichtlich der im Einigungsvorschlag aufgeführten Forderungen Sicherheiten (z.B. Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs) bestehen.
4. Weiterleitung der eingereichten Unterlagen und des Prüfergebnisses aus 1. mit 3. an **die Fachliche Steuerung Leistung**. Hierzu kann diese Vorlage verwendet werden: **FSL_agSBP_Prüfung_intern**

2.2.2 Zustimmung zum oder Ablehnung des Einigungsvorschlags

- Zuständigkeit: **Fachliche Steuerung Leistung**

1. Der Einigungsvorschlag und das o.g. Prüfergebnis werden an den BfdH weitergeleitet, soweit (auch) kommunale Mittel betroffen sind. Dieser meldet die Zustimmung bzw. Ablehnung an den Inkasso-Service.
2. In den übrigen Fällen erfolgt die Meldung über die Zustimmung bzw. Ablehnung an den Inkasso-Service durch die Fachliche Steuerung Leistung.
3. Kommt der außergerichtliche Einigungsvorschlag zustande, wird das zuständige Leistungsteam darüber informiert. **Gegen die dort genannten Forderungen darf dann nicht (mehr) aufgerechnet werden!**

2.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kd.

Nach einem erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch kommt es regelmäßig nach entsprechendem Antrag des Kd. zum **Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kd.** Das Jobcenter München wird zusammen mit dem Beschluss zur **Anmeldung der bestehenden Forderungen** binnen einer benannten Frist **aufgefordert**.

Hier ist folgendes **unverzüglich** zu veranlassen:

2.3.1 Prüfung leistungsrechtlicher Fragen

- Zuständigkeit: **Leistungssachbearbeitung**

Bei Forderungen, die auf einem **schuldhaft pflichtverletzenden Verhalten einer anderen Person** (z.B. Verletzung Mitwirkungspflicht des Partners) beruhen, sind **Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen § 34a SGB II** ggü. der schuldhaft handelnden Person zu prüfen. So können Forderungen vor einer Restschuldbefreiung **gerettet** werden.

Darüber hinaus gelten ab diesem Zeitpunkt zusätzlich die **Besonderheiten der Sachbearbeitung während des laufenden Insolvenzverfahrens**.

2.3.2 Klärung von Besonderheiten einzelner Forderungen

- Zuständigkeit: **Leistungssachbearbeitung**

1. Offene Forderungen, die in **FINAS/ERP noch nicht zum Soll gestellt** wurden, aus **wirksamen Darlehensverträgen (bis 31.08.2008) oder Darlehensbescheiden ohne Aufrechnungsentscheidung**, müssen **in ERP zum Soll gestellt werden**. Sie gelten gem. § 41 Abs. 1 InsO als sofort fällig. (Beim Anlegen in ERP gelten folgende Besonderheiten: Belegdatum: <Datum Bescheid/Vertrag>, Nettofälligkeit: <Datum heute>, Abrechnungszeitraum von/bis: <Auszahlungsdatum Darlehen>, Mahnsperrgrund: "Q").
2. Wurden einzelne Darlehensforderungen **gesichert durch Abtretung, dingliche Sicherung o.Ä.** sind die Daten zum Sicherungsmittel zu ermitteln, da diese bei der Forderungsanmeldung anzugeben (§ 28 Abs. 2 InsO) sind.
3. Bei der Fachlichen Steuerung Leistung, Abteilung OWiG, ist nachzufragen, ob zu einzelnen **Forderungen rechtskräftige, strafrechtliche Entscheidungen vorliegen**. Hierzu kann diese Vorlage verwendet werden: **FSL-OWiG_Anfrage_unerlaubte_Handlung**. Von Forderungen, die auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruhen, kann sich der Kd. nicht restschuldbefreien lassen (§ 302 Nr. 1 InsO). Diese Forderungen müssen dazu gesondert angemeldet werden (§ 175 Abs. 2 InsO).
4. Die in Punkt 1 bis 3 ermittelten Besonderheiten sind dem **Inkasso-Service** mitzuteilen. Hierzu kann diese Vorlage verwendet werden: **Inkasso-Service_Eröffnung_Insolvenzverfahren**.

2.3.3 Anmeldung der Forderungen

- Zuständigkeit: **Inkasso-Service**

Dieser ist unter Vorlage des gerichtlichen Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der oben ermittelten Besonderheiten zu einzelnen Forderungen zu informieren.

Hierzu kann diese Vorlage verwendet werden: **Inkasso-Service_Eröffnung_Insolvenzverfahren**

2.3.4 Anfragen/Aufforderungen des Inkasso-Service im Zusammenhang mit dem laufenden Insolvenzverfahren

- Zuständigkeit: **Leistungssachbearbeitung**

Solche Anfragen betreffen regelmäßig die Zusendung anspruchsbegründender Unterlagen (z.B. Bescheide) an den Insolvenzverwalter.

2.4 Besonderheiten der Sachbearbeitung während des laufenden Insolvenzverfahrens

- Zuständigkeit: **Leistungssachbearbeitung**

Sobald das Insolvenzverfahren mit dem Beschluss des Insolvenzgerichts über das Vermögen des Kd. eröffnet ist, gelten nachfolgende Besonderheiten im Rahmen der Fallbearbeitung:

2.4.1 Keine Zahlungen an die Insolvenzmasse bzw. den Treuhänder

Fordert der Insolvenzverwalter oder Treuhänder des Kd. dazu auf, die pfändbaren Beträge zukünftig auf ein vom Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder benanntes Konto zu zahlen, ist dieses Ansinnen **abzulehnen**, da seit 01.08.2016 gem. § 42 Abs. 4 S. 1 SGB II die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unbedingt **unpfändbar** sind.

Hierfür kann folgender Textbaustein verwendet werden:

Textbaustein: Ablehnung Zahlung an Insolvenzmasse bzw. Treuhänder

Mit Schreiben vom XX.XX.XXXX bitten Sie um die Erfüllung von Verbindlichkeiten an die Insolvenzmasse bzw. die Auskehrung der pfändbaren Bezüge auf das von Ihnen benannte Anderkonto. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die vom Jobcenter München erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 42 Abs. 4 S. 1 SGB II unpfändbar sind und damit weder zur Insolvenzmasse gehören, noch von der mitgeteilten Abtretungserklärung umfasst sind.

Es sind außerdem keine Zahlungen an den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder vorzunehmen.

2.4.2 Aufrechnung nach § 43 SGB II

Eine Aufrechnung nach § 43 SGB II ist **jederzeit möglich**, unabhängig davon, ob die Forderung unter das Insolvenzverfahren fällt oder nicht (§ 94 InsO).

2.4.3 Aufhebungs- und/oder Erstattungsbescheide

Bei neuen Forderungen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ERP zum Soll gestellt werden, aber **Bewilligungszeiten bis vor dem Tag der Eröffnung betreffen**, ist zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Aufrechnung nach § 43 SGB II vorliegen (§ 94 InsO). Ist dies der Fall, gelten keine Besonderheiten.

Liegen die Voraussetzung für eine Aufrechnung dagegen nicht vor, darf neben einer Aufhebung oder endgültigen Festsetzung **keine Erstattungs- und Einziehungsentscheidung** ergehen, da die Abwicklung der Forderung nach der InsO vorrangig ist. Stattdessen ist folgendes zu veranlassen:

- Aufteilung des betroffenen Bewilligungszeitraums in einen Zeitraum bis zum Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens und einen Zeitraum ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- Für den **Zeitraum bis zum Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** müssen abweichende Entscheidungen getroffen werden:

Standardentscheidung	Entscheidung stattdessen
Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (BK-Vorlage Nr. 10a48-40)	Aufhebungsbescheid SGB II ohne Erstattung (BK-Vorlage Nr. 10a48-43) Sollstellung in ERP mit Mahnsperre Q Info an Inkasso-Service (Outlook-Vorlage)
Erstattung bei endgültiger Festsetzung (BK-Vorlage Nr. 2a41a-01)	Nur endgültige Bewilligung Sollstellung in ERP mit Mahnsperre Q Info an Inkasso-Service (Outlook-Vorlage)

- Für den **Zeitraum ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** sind keine Besonderheiten zu beachten.

2.4.4 Berücksichtigung von Einkommen

Auch während des Insolvenzverfahrens gelten die **üblichen Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen § 11 SGB II** (BSG, NZS 2013, 273). Soweit Einkommen wegen des Wegfalls als bereite Mittel durch Zahlung an den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder nicht angerechnet werden darf, sind **Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten § 34 SGB II** zu prüfen.

2.4.5 Berücksichtigung von Vermögen

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Vermögensgegenständen ist vom Kd. **nachzuweisen, inwieweit dieser zur Insolvenzmasse gehört und deshalb eine Verfügungsbefugnis fehlt** (§ 81 Abs. 1 InsO). Die fehlende Befugnis führt dazu, dass der Vermögensgegenstand solange nicht angerechnet werden darf. Es ist regelmäßig zu prüfen, inwieweit das Insolvenzverfahren und das Fehlen der Verfügungsbefugnis noch vorliegt. Siehe auch **Vermögen § 12 SGB II**.

2.4.6 Erbringung von Darlehen und deren Sicherung

Für die **Erbringung von Darlehen** und der anschließenden Aufrechnung gelten **keine Besonderheiten**.

Ist eine **Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs** durch Abtretung oder dingliche Sicherung geplant, ist wegen einer möglichen mangelnden Verfügungsbefugnis nach § 81 Abs. 1 InsO über die Teamleitung **Rücksprache mit der Fachlichen Steuerung Leistung** zu halten. Eine Sicherung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens kann jederzeit erfolgen.

3 Insolvenzverfahren / Zwangsverwaltung bei ALLEGRO-Drittzahlungsempfängern (z.B. Vermieter)

- **Zuständigkeit: Team Refinanzierung**

Wird bekannt, dass das **Insolvenzverfahren** eröffnet wurde über das gesamte oder eine **Zwangsverwaltung** eingerichtet wurde über Teile des **Vermögens eines ALLEGRO-Drittzahlungsempfängers**, müssen u.a. die insolvenzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere ist zu beachten, dass Zahlungen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr an den Dritten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter geleistet werden dürfen. Es muss für den gesamten Bereich des Jobcenters gewährleistet sein, dass die Überweisungen an den richtigen Zahlungsempfänger erfolgen.

Das Schriftstück ist ohne weitere Ermittlungen unverzüglich an das Team Refinanzierung weiterzuleiten. Von dort aus werden die notwendigen Verfahrensschritte geprüft und die für die Umsetzung zuständigen Stellen in Kenntnis gesetzt.

4 Änderungshistorie

Fassung vom 16.08.2017

- Punkt 2.4.1: Ersatz unpassende BK-Vorlage durch Textbaustein

Fassung vom 21.07.2017

- Erstveröffentlichung